

Geschäftsordnung der Jugendvollversammlung (GO)

§1 Teilnahme-, Stimm- und Antragsrecht

1. Teilnahme- und Stimmrecht an der Jugendvollversammlung sind in §4 der Sektionsjugendordnung geregelt.
2. Antragsberechtigt sind die in § 4 Abs. 2 genannten stimmberechtigten Mitglieder der Sektionsjugend, alle Jugendleiter*innen, alle gewählten JDAV-Funktionsträger*innen sowie alle Leiter*innen von Kinder- und Jugendgruppen der Sektion und der Sektionsvorstand.

§2 Leitung, Einberufung und Terminbekanntgabe

1. Die Leitung, Einberufung und Terminbekanntgabe der Jugendvollversammlung ist in §4 Abs. 6 und 8 der Sektionsjugendordnung geregelt.

§3 Beschlussfähigkeit

1. Die Beschlussfähigkeit der Jugendvollversammlung ist in §4 Abs.4 der Sektionsjugendordnung geregelt.
2. Zu Beginn der Versammlung wird die Beschlussfähigkeit der Jugendvollversammlung durch die Versammlungsleitung festgestellt. Spätere Feststellungen der Beschlussfähigkeit bedürfen eines Antrages.
3. Ist die Jugendvollversammlung nicht beschlussfähig kann der Jugendausschuss eine weitere Jugendvollversammlung innerhalb von vier Wochen nach Beginn der Jugendvollversammlung mit selber Tagesordnung einberufen. Diese Jugendvollversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig.

§4 Anträge

1. Anträge, die bis spätestens drei Wochen vor der Versammlung schriftlich bei dem*der Jugendreferent*in eingehen, sind auf die Tagesordnung zu setzen.
2. Über einen nicht fristgerecht eingereichten Antrag (Dringlichkeitsantrag) wird nur verhandelt, wenn er schriftlich der Versammlungsleitung eingereicht wird und von der Mehrheit der Versammlung in einer Abstimmung als dringlich anerkannt wird. Anträge auf Änderung der Sektionsjugendordnung können nicht als dringlich behandelt werden, da sie in jedem Fall mit der Einladung im Wortlaut bekannt gegeben werden müssen.
4. Änderungsanträge, die einen Antrag verändern, können vor Abstimmung eines Antrages gestellt werden. Der Antragsteller des ursprünglichen Antrages kann Änderungsanträge ohne Abstimmung durch die Versammlung übernehmen.

§5 Geschäftsordnungsanträge

1. Geschäftsordnungsanträge zur Regelung des Verfahrens auf der Jugendvollversammlung können jederzeit gestellt werden. Sie sind umgehend zu behandeln und unterbrechen die Behandlung des laufenden Tagesordnungspunktes. Vor der Entscheidung über den Geschäftsordnungsantrag darf die Behandlung des laufenden Tagesordnungspunktes nicht fortgesetzt werden.
2. Bei Geschäftsordnungsanträgen ist ein*e Redner*in für und ein*e Redner*in gegen den Geschäftsordnungsantrag zu hören. Dann erfolgt sofort die Abstimmung über den Geschäftsordnungsantrag. Ein Geschäftsordnungsantrag bedarf einer einfachen Mehrheit.

3. Zulässige Geschäftsordnungsanträge sind beispielsweise:

- Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung
- Antrag auf Schließung der Rednerliste
- Antrag auf Begrenzung der Redezeit
- Antrag auf Vertagung / Nichtbefassung
- Antrag auf Unterbrechung der Versammlung
- Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Antrag auf Verweisung an ein anderes Gremium
- Antrag auf Übergang zur Tagesordnung
- Antrag auf besondere Form der Abstimmung
- Antrag auf (Wiederholung der) Auszählung der Stimmen

4. Anträge auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung, Schluss der Redeliste oder Begrenzung der Redezeit können nur von solchen stimmberechtigten Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Jugendvollversammlung gestellt werden, die selbst zur Sache noch nicht gesprochen haben.

§6 Beschlüsse und Abstimmungen

1. Die Jugendvollversammlung beschließt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen, wenn nicht mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied der Versammlung eine schriftliche und geheime Abstimmung verlangt.

§7 Wahlen

1. Wahlen in der Jugendvollversammlung erfolgen schriftlich und geheim, wenn nicht einstimmig die offene Wahl beschlossen wird. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

2. Zur Durchführung von Wahlen beschließt die Jugendvollversammlung einen Wahlausschuss von drei Personen. Der Wahlausschuss bestimmt aus seiner Mitte ein*e Wahlleiter*in.

3. Eine abwesende Person kann gewählt werden, wenn dem Jugendreferat die Kandidatur vor der Wahl bekannt ist und das Jugendreferat die Bestätigung hat, dass im Falle der Wahl diese angenommen wird.

§7.1 Wahl des Jugendausschusses

1. Für die Wahl des Jugendausschusses schlägt das Jugendreferat der Jugendvollversammlung eine Höchstanzahl an Plätze des Jugendausschusses zur Abstimmung vor. Bei Bedarf werden weitere Vorschläge von der Versammlung eingeholt und über diese abgestimmt.

2. Der*die Wahlleiter*in fordert die teilnahmeberechtigten Personen auf, Kandidat*innen für den Jugendausschuss vorzuschlagen. Der*die Leiter*in befragt die Kandidat*innen, ob sie kandidieren möchten.

3. Der Jugendausschuss wird von allen stimmberechtigten Anwesenden gewählt. Dabei entspricht die Stimmenzahl jeder stimmberechtigten Person der von der Jugendvollversammlung beschlossenen maximalen Ausschussgröße. Pro Kandidat*in kann maximal eine Stimme abgegeben werden.

4. Die Kandidat*innen mit den meisten Stimmen bilden den Jugendausschuss. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl zwischen den betroffenen Kandidat*innen statt.

§7.2 Wahl des Jugendreferats

1. Die Jugendreferentin und der Jugendreferent sind in einem gesonderten Wahlgang zu wählen, ebenso ein*e eventuelle*r Stellvertreter*in.
2. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen (ohne Enthaltungen und ungültige Stimmen) auf sich vereinigt. Stehen bei einem gesonderten Wahlgang mehrere Kandidaten*innen zur Wahl und erhält keine*r mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen (absolute Mehrheit), so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidat*innen statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben.

§7.3 Wahl der Delegierten für den Landes- und Bundesjugendleitertag

Delegierte für den Landes- bzw. Bundesjugendleitertag werden mit einfacher Mehrheit gewählt. Wenn die Versammlung dies einstimmig beschließt, kann die Wahl auch en bloc durchgeführt werden. Wer als Delegierter für den Landes- bzw. Bundesjugendleitertag gewählt werden kann, ist in der jeweils aktuellen Fassung der Bundesjugendordnung festgelegt.

§8 Protokoll

1. Über die Jugendvollversammlung ist ein Protokoll zu führen, das alle Beschlüsse im Wortlaut und die Wahlergebnisse enthält. Das Protokoll ist von dem*der Versammlungsleiter*in zu unterzeichnen.
2. Nach Freigabe durch den Jugendausschuss ist das Protokoll den in §1 der Sektionsjugendordnung genannten Personen sowie dem Vorstand der Sektion zugänglich zu machen.

§9 Schlussbestimmungen

Im Falle, dass diese Geschäftsordnung eine Verfahrensfrage nicht eindeutig regelt, entscheidet die Versammlungsleitung über das Vorgehen.

Beschlossen durch die Jugendvollversammlung am 13.07.2018 in Radolfzell.